

SRH-Kliniken-Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

(SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Entgelt)

vom: 11. März 2019

zwischen der

SRH Wald-Klinikum Gera GmbH,

Straße des Friedens 122, 07548 Gera,

vertreten durch den Geschäftsführer Priv.-Doz. Dr. Uwe Leder,

SRH Zentralklinikum Suhl GmbH,

Albert-Schweitzer-Str. 2, 98527 Suhl,

vertreten durch den Geschäftsführer Priv.-Doz. Dr. Uwe Leder,

SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH,

Guttmanstraße 1, 76307 Karlsbad,

vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schwarzer,

SRH Kurpfalzkrankenhaus Heidelberg GmbH,

Bonhoefferstraße 5, 69123 Heidelberg,

vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Gröger,

SRH Fachkrankenhaus Neresheim GmbH,

Kösinger Str. 11, 73450 Neresheim,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Christopeit,

SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen GmbH,

Bei der alten Saline 2, 74206 Bad Wimpfen,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Christopeit,

SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH,

Reinhardsbrunner Str. 17, 99894 Friedrichroda,

vertreten durch die Geschäftsführerin Annett Gratz

SRH Krankenhaus Oberndorf a.N. GmbH,

Uhlandstraße 2, 78727 Oberndorf a.N.,

vertreten durch den Geschäftsführer Jochen Glöckner

SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH

Hohenzollernstraße 40, 72488 Sigmaringen

vertreten durch die Geschäftsführerin Melanie Zeitler-Dauner

im Übrigen vertreten durch die Gesellschafterin

SRH Kliniken GmbH

Bonhoefferstraße 1, 69123 Heidelberg, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Stalla

einerseits und dem

Marburger Bund, Landesverband Baden-Württemberg e.V.,

Stuttgarter Straße 72, 73230 Kirchheim unter Teck

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Frau RAin Sandra Bigge

sowie dem

Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,
Damaschkestr. 25, 99096 Erfurt
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Kerstin Boldt
- andererseits -
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

SRH-Kliniken-Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte	1
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Vergütung	4
§ 3 Stufenlaufzeiten	4
§ 4 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	5
§ 5 Jubiläum.....	7
§ 6 Ausschlussfrist.....	7
§ 7 Tarfkollisionsschutz.....	7
§ 8 Salvatorische Klausel	8
§ 9 Laufzeit & Sonstiges	8

Anlage 1 Entgelttabelle ab 01.04.2019

Anlage 2 Entgelttabelle ab 01.04.2020

Anlage 3 Entgelttabelle ab 01.01.2021

§ 1 Geltungsbereich

- a) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärztinnen und Ärzte an den Akutkliniken der SRH Kliniken GmbH, die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

Die Akutkliniken der SRH Kliniken werden einzelvertraglich diesen Tarifvertrag den Ärztinnen und Ärzten, die nicht Mitglieder der vertragschließenden Gewerkschaft sind, anbieten.

- b) Der Tarifvertrag gilt nicht für
- a. Chefärztinnen und Chefarzte (leitende Ärzte)
 - b. Ärztinnen und Ärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä3 Stufe 4, bzw. Ä4, in der Entgelttabelle als AT (außertariflich) bezeichnet, hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten.

§ 2 Vergütung

- (1) Die Entgelttabelle ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- (2) Die in diesem Tarifvertrag genannten und in der Anlage ausgewiesenen Entgeltbeträge beziehen sich jeweils auf vollzeitbeschäftigte Ärzte und Ärztinnen.
- (3) Funktionsoberarzt: Ein Facharzt führt aufgrund seiner Spezialisierung eine besondere Diagnostik verantwortlich und selbständig in einem Funktionsbereich durch. Für diese Tätigkeit erhält der Facharzt in dessen jeweiligen Stufe eine monatliche Zulage in Höhe von 300,00 Euro brutto. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag.

§ 3 Stufenlaufzeiten

- (1) Die Klammereintragungen in der Entgelttabelle stellen die jeweiligen Verweildauern in den entsprechenden Stufen dar.
- (2) Wird eine Ärztin/ein Arzt, die/der in der Entgeltgruppe Ä2 eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist, in die Entgeltgruppe Ä3 höhergruppiert und der Stufe 1 zugeordnet, erhält die Ärztin/der Arzt so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 Stufe 6, bis sie/er Anspruch auf ein Entgelt hat, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 Stufe 6 übersteigt.
- (3) Die Eingruppierung in die Ä 1 Stufe 6 erfolgt auf Antrag der Ärztin/des Arztes nach 5 Jahren in der Ä 1, sofern die Ärztin/der Arzt sich aktuell in der Facharztweiterbildung befindet. Wird die Weiterbildung innerhalb der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung für den einzelnen Weiterbildungsgang vorgesehenen Mindestweiterbildungszeit zuzüglich einer Karenzzeit von 12 Monaten nicht abgeschlossen, erfolgt eine Rückstufung in die Ä 1 Stufe 5. Bei der Berechnung der Karenzzeit werden folgende Zeiten nicht berücksichtigt:
1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Verkürzung der Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind;
 2. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Verkürzung der Arbeitszeit für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland;

3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes;
4. Zeiten eines Grundwehr- und Zivildienstes;
5. Zeiten einer Voll- oder Teilfreistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Betriebsrat oder der Schwerbehindertenvertretung;
6. Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht;
7. Zeiten eines bezahlten Urlaubs;
8. Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor Antritt schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt hat.

§ 4 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) Die Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen je Stunde

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für Überstunden | 15 v.H., |
| b) | für Sonntagsarbeit | 25 v.H., |
| c) | bei Feiertagsarbeit | |
| | - ohne Freizeitausgleich | 150 v.H., |
| | - mit Freizeitausgleich | 50 v.H., |
| d) | für Arbeit am 24. Dezember und
am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr | 50 v.H., |
| e) | für Nachtarbeit | 20 v.H., |
| f) | für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr | 25 v.H., |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

- (2) Bei arbeitgeberseitig veranlassten Dienstplanänderungen mit einer Ankündigungsfrist von 48 oder weniger Stunden erhält die Ärztin/der Arzt für die Übernahme eines mindestens 8 Stunden dauernden Dienstes (Regeldienst, Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Schichtdienst, Wechselschichtdienst) eine Sachprämie i.H. von 10 € am Montag bis Freitag sowie 20 € an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Wird die monatliche Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge überschritten, übernimmt der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung für den gesamten Betrag.

Protokollerklärung zu § 4 (2)

Die Sachprämie wird derzeit analog zur KBV für den nichtärztlichen Dienst „Einspringen aus dem Frei“ als Gutschrift auf einer „Edenred-Karte“ gewährt. Die Tarifparteien werden bei Änderung der KBV bzw. deren Beendigung eine wirkungsgleiche Sachbezugslösung vereinbaren.

- (3) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	0 bis 25 v.H.	65 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	95 v.H.

Das Entgelt zum Zwecke der Entgeltberechnung der als Arbeitszeit gewerteten Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach dem auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

Die Ärzte erhalten zusätzlich zum Bereitschaftsdienstentgelt Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen für jede Stunde des Bereitschaftsdienstes

a) an Feiertagen	25 v.H.,
b) am 24. und 31. Dezember jeweils ab 14 Uhr	25 v.H.,
c) am Wochenende	25 v.H.,
d) in den Nachtstunden (21 Uhr bis 06 Uhr)	15 v.H.,
e) ab der 100. Bereitschaftsdienststunde im Monat	2,5 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

Diese Zeitzuschläge können nicht in Freizeit abgegolten werden. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Bereitschaftsdienste nach Buchstaben a bis d wird für die jeweilige Stunde der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit werden weitere Zeitzuschläge nicht gezahlt. Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Falle der Faktorisierung im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden. Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Wird aufgrund einer Analyse nachträglich die Änderung einer Bereitschaftsdienststufe festgestellt, so wird rückwirkend ab dem ersten Tag des Nachweises die Stufe mit der entsprechenden Bewertung angepasst.

- (4) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt.

Wird Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft nicht vor Ort im Betrieb sondern am Aufenthaltsort telefonisch oder mittels technischer Einrichtung erbracht, wird die Arbeitsleistung für jede einzelne Inanspruchnahme auf eine Viertelstunde gerundet. Die Summe dieser Arbeitsleistungen wird nicht mehr gerundet, und mit dem Entgelt für Überstunden bezahlt. Sofern mindestens eine Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft stattgefunden hat, wird mindestens eine Stunde als Arbeitsleistung gezahlt. Seitens des Arztes/der Ärztin ist ein Zeitnachweis zu führen.

Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine stundenweise Rufbereitschaft liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

- (5) Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine monatliche Wechselschichtzulage in Höhe von 10% des individuellen monatlichen Tabellenentgelts.

Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten pro Stunde eine Wechselschichtzulage von 10% des auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 80 Euro brutto monatlich.
Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,48 Euro brutto pro Stunde.

- (6) Rettungsdienstpauschale: Für jeden Einsatz im Rettungsdienst gemäß SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Mantel während eines dienstplanmäßig vorgesehenen Bereitschaftsdienstes erhalten Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 20,00 Euro brutto.

§ 5 Jubiläum

Bei Vollendung der 20-, 30- und 40-jährigen Betriebszugehörigkeit werden die Ärzte und Ärztinnen geehrt. Sie erhalten folgende Prämien brutto für:

- 20 Jahre Betriebszugehörigkeit	300,- €,
- 30 Jahre Betriebszugehörigkeit	500,- €,
- 40 Jahre Betriebszugehörigkeit	700,- €.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die anteilige Prämie.

§ 6 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung aus.

§ 7 Tarifkollisionsschutz

- (7) Die unterzeichnenden SRH Kliniken verpflichten sich, den jeweils nächsten gekündigten Entgelt- und/oder Manteltarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte mit dem Marburger Bund zu verhandeln. Im Fall der Überschneidung der Geltungsbereiche oder Regelungen des SRH-TV-Ärzte-Mantel bzw. SRH-TV-Ärzte-Entgelt mit anderen bei SRH gültigen Tarifverträgen anderer Gewerkschaften, wenden die unterzeichnenden SRH Kliniken für die Ärztinnen und Ärzte die mit dem Marburger Bund abgeschlossenen Tarifverträge an. Zur rechtlichen Sicherstellung wird folgendes vereinbart:

- a. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RN 178 ff.) vereinbaren die Tarifvertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung von Tarifverträgen) nicht eintreten.
- b. Für die Laufzeit dieser Vereinbarung erklären die Tarifvertragsparteien, keinen Antrag gem. §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen.
- c. Sollten durch eine Änderung der Rechtslage die vorstehenden Regelungen undurchführbar oder erheblich eingeschränkt werden, besteht ein Recht auf außerordentliche Kündigung dieser Regelungen. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall zu Verhandlungen über eine wirkungsgleiche Vereinbarung.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

§ 9 Laufzeit & Sonstiges

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Schluss eines Quartals schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30. September 2021.
- (3) Für die SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen GmbH, SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH, SRH Krankenhaus Oberndorf a.N. GmbH, SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH bleiben die Regelungen der jeweiligen Überleitungstarifverträge unberührt:
- SRH-Kliniken-TV-ÜGBW vom 20.05.2014
 - SRH-TV-KWF-Bezug vom 17.04.2015
 - SRH-TV-Ärzte-KOB-Bezug vom 01.01.2015
 - SRH-SIG-Ü-TV-Ärzte vom 26.07.2016.

Heidelberg/Kirchheim unter Teck/Erfurt,

23.05.2019

Für die SRH Kliniken GmbH

Für den Marburger Bund
Landesverband Baden-Württemberg

Werner Stalla
Geschäftsführer

Frau RAIN Sandra Bigge
Geschäftsführerin

Für die Kliniken der SRH

Landesverband Thüringen

Priv.-Doz. Dr. Uwe Leder
Geschäftsführer
SRH Wald-Klinikum Gera GmbH

Frau Kerstin Boldt
Geschäftsführerin

Priv.-Doz. Dr. Uwe Leder
Geschäftsführer
SRH Zentralklinikum Suhl GmbH

Jörg Schwarzer
Geschäftsführer
SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH

Stefan Gröger Geschäftsführer
SRH Kurpfalzkrankenhaus Heidelberg GmbH

Andreas Christopeit
Geschäftsführer
SRH Fachkrankenhaus Neresheim GmbH

Andreas Christopeit
Geschäftsführer
SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen GmbH

Annett Gratz Geschäftsführerin
SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH

Jochen Glöckner Geschäftsführer
SRH Krankenhaus Oberndorf a.N. GmbH

Werner Stalla
Geschäftsführer
SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH

Anlage 1 Entgelttabelle (brutto)

(ab 1. April 2019)

Bezeichnung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt (Ä1)	4.529 € (12 Monate)	4.783 € (12 Monate)	4.968 € (12 Monate)	5.288 € (12 Monate)	5.667 €	5.778 € § 3 (3)
Facharzt (Ä2)	5.976 € (36 Monate)	6.477 € (36 Monate)	6.917 € (24 Monate)	7.175 € (24 Monate)	7.426 € (24 Monate)	7.676 €
Oberarzt (Ä3)	7.487 € (36 Monate)	7.926 € (36 Monate)	8.360 € (36 Monate)	8.477 €	AT	
Chefarztstellvertreter (Ä4)	8.806 € (36 Monate)	9.116 € oder AT				

Anlage 1 Entgelttabelle (brutto)

(ab 1. April 2020)

Bezeichnung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt (Ä1)	4.628 € (12 Monate)	4.888 € (12 Monate)	5.077 € (12 Monate)	5.404 € (12 Monate)	5.792 €	5.906 € § 3 (3)
Facharzt (Ä2)	6.108 € (36 Monate)	6.620 € (36 Monate)	7.069 € (24 Monate)	7.333 € (24 Monate)	7.590 € (24 Monate)	7.844 €
Oberarzt (Ä3)	7.651 € (36 Monate)	8.100 € (36 Monate)	8.544 € (36 Monate)	8.663 €	AT	
Chefarztstell- vertreter (Ä4)	9.000 € (36 Monate)	9.317 € oder AT				

Anlage 1 Entgelttabelle (brutto)

(ab 1. Januar 2021)

Bezeichnung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt (Ä1)	4.693 € (12 Monate)	4.957 € (12 Monate)	5.148 € (12 Monate)	5.480 € (12 Monate)	5.873 €	5.988 € § 3 (3)
Facharzt (Ä2)	6.194 € (36 Monate)	6.712 € (36 Monate)	7.168 € (24 Monate)	7.435 € (24 Monate)	7.696 € (24 Monate)	7.954 €
Oberarzt (Ä3)	7.758 € (36 Monate)	8.214 € (36 Monate)	8.664 € (36 Monate)	8.784 €	AT	
Chefarztstell- vertreter (Ä4)	9.126 € (36 Monate)	9.447 € oder AT				